

Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ – Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) 2022

Zusammenstellung des EJW für aeju-Mitglieder
auf Basis eines vorliegenden Merkblatts und Informationen der aeju

Stand: 02.02.2022

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Förderung von Ferienfreizeiten sowie Begegnungs- und Bewegungsangeboten aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) aufgelegt.

Die Auszahlung der Gelder erfolgt für alle Träger in der Evangelischen Jugendarbeit (inkl. CVJM) über die aeju direkt an die Letztempfänger. Um die Antragsflut zu kanalisieren sind wir als Landesstelle des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg für die Antragsstellung und Überprüfung der Verwendungsnachweise zwischengeschaltet. CVJMs in Württemberg können ihre Anträge entweder über uns oder über den CVJM-Deutschland stellen.

Für welchen Zeitraum werden Maßnahmen gefördert?

Anträge können für solche Maßnahmen gestellt werden, die im Kalenderjahr 2022 stattfinden.

Welche Förderausschlüsse sind zu beachten?

Das Aktionsprogramm richtet sich an Freizeit-, Bewegungs- und Beschäftigungsformate im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von sechs bis einschließlich 26 Jahre.

Aus den uns vorliegenden Informationen ergeben sich innerhalb des Förderrahmens folgende grundsätzlichen Förderausschlüsse für Maßnahmen:

- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die sich an Familien richten (d.h. Eltern und Kinder) sowie gemischte Angebote mit Teilnehmenden, die 27 Jahre und älter sind und keine Mitarbeiter. D.h. alle an der Maßnahme teilnehmenden Personen über 26 Jahre müssen zwingend eine Mitarbeiterfunktion haben.
- Weiter nicht förderfähig sind Maßnahmen, welche durch EU-Mittel bezuschusst werden. Die Kombination der Zuschüsse aus dem Aktionsprogramm des Bundes mit Landesmitteln oder kommunalen Mitteln ist dagegen möglich.
- Ebenfalls nicht förderfähig sind Maßnahmen zur kirchlichen Bildung.
Darunter fallen insbesondere solche Veranstaltungsformate und Aktivitäten, bei denen religiöse Themen deutlich vor den Aspekten von Ferienfreizeiten, Begegnungs- und Bewegungsangeboten, Jugendbegegnungen usw. stehen; z.B. Konfirmandenunterricht, Theologische Qualifikation, ...
Soweit es sich aber um Maßnahmen mit kirchlichen Inhalten handelt, deren Schwerpunkte aus Ferienfreizeiten, Begegnungs- und Bewegungsangeboten, Jugendbegegnungen usw. bestehen, ist eine Förderung nach unserem Verständnis möglich. In diesem Sinne sind

Konfirmandenfreizeiten und -camps förderfähig, soweit eine Teilnahme für Konfirmandinnen und Konfirmanden nicht verpflichtend ist und der Freizeit-, Begegnungs- und Bewegungscharakter überwiegt.

Für den Bereich der aejw wird darüber hinaus festgelegt:

- Keine Kombination der Zuschüsse aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ mit Zuschüssen aus dem Landesjugendplan für Baden-Württemberg:
 - Bei der Mittelvergabe werden von uns die Anträge präferiert, die nicht nach dem Landesjugendplan förderfähig sind.
 - Für den weiteren Fall, bei dem eine Förderung der beantragten Maßnahme nach dem Landesjugendplan möglich wäre, hat der Antragsteller sicherzustellen, dass auf einen zusätzlichen Zuschuss aus dem Landesjugendplan verzichtet wird.

Was wird im Aktionsprogramm gefördert?

Im Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ gibt es zwei Förderlinien:

a) **Ferienfreizeit und Jugendbegegnung (FB):**

Gefördert werden können mehrtägige (mit oder ohne Übernachtung aber mindestens zwei Tage) Ferienfreizeitmaßnahmen, Begegnungs- und Bewegungsangebote, Jugendbegegnungen, Angebote zur Demokratiebildung, Angebote zur Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen, sowie Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamt für junge Menschen bis einschließlich 26 Jahre mit bis zu 40 EUR je Teilnehmertag sowie bis zu 60 EUR Fahrtkostenzuschüsse je Teilnehmer bei Aktivitäten an anderen Orten.

Für den Bereich der aejw wird darüber hinaus festgelegt:

Der Zuschuss je Teilnehmertag wird auf 15 EUR begrenzt und es werden keine zusätzlichen Mittelaufstockungen für Fahrtkosten gewährt.

b) **Kleinaktivitäten (K):**

Tagesveranstaltungen, Schnupperangebote aber auch Freizeitmaßnahmen u.a., können als sog. Kleinaktivitäten mit bis zu 1.000 EUR gefördert werden, wobei in dieser Förderlinie 10% Eigenmittel mit eingebracht werden müssen.

Nicht abrechnungsfähig sind Geschenke, Pfand, Inventar und Alkoholika.

Wegstreckenentschädigungen sind auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes nur bis zu 20 Cent je Kilometer erstattungsfähig, höchstens jedoch 130 EUR. Honorarkosten sind förderfähig, dazu ist jedoch die Kopie des Honorarvertrags und des Zahlungsbelegs erforderlich.

Eigene Personalkosten sind nicht abrechnungsfähig.

Bei Ausgaben von mehr als 1.000 EUR netto, z.B. für die Unterkunft oder den Reisebus, müssen mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt und die Vergabe dokumentiert werden.

Interne Umbuchungen/Umlagen sind abrechnungsfähig, wenn die Grundlage und der Wertansatz für einen prüfenden Dritten ersichtlich und nachvollziehbar sind und die Umbuchung in einem direkten Zusammenhang mit der Maßnahme steht (z.B. Umbuchung für Versicherungspauschale, Porto o.ä.).

Allgemeine Verwaltungs- und Personalkosten dürfen dagegen nicht umgelegt werden.

Bitte zusätzlich beachten: Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist bei beiden Förderlinien eine vollständig ausgefüllte **Liste der Teilnehmenden** in der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJF) vorgegebenen Form (u.a. mit den eigenhändigen Unterschriften der Teilnehmenden) vorzulegen

Für welche Maßnahmen ist das Aktionsprogramm insbesondere geeignet?

Wir empfehlen, Förderanträge aus dem Aktionsprogramm primär für solche Maßnahmen stellen, die nicht nach dem Landesjugendplan förderfähig sind. U.a. können die nachstehend aufgeführten Angebotsarten in Erwägung gezogen werden:

- Freizeiten bis zu vier Tagen Dauer
- Aktionstage / Jungschartage
- Kinderbibeltage (soweit der der Freizeit-, Begegnungs- und Bewegungskarakter gegenüber der kirchlichen Bildung überwiegt); es wird empfohlen, im Antrag diese Aspekte bei der Beschreibung/Benennung des Angebots zu berücksichtigen.

Bis wann und an wen müssen Anträge zur Förderung gestellt werden?

Für die Antragstellung aus dem Bereich der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg (insbesondere Bezirksjugendwerke, örtliche Jugendwerke, aejw-Mitglieder ohne eigenen Dachverband) ist die EJW-Landesstelle durch die aej zwischengeschaltet. CVJMs in Württemberg können ihre Anträge entweder über uns oder über den CVJM-Deutschland stellen. VCP-Ortsgruppen und Jugendgruppen des SWD-EC stellen ihre Anträge über ihre jeweiligen Dachverbände.

Die Maßnahmen, für die eine Förderung aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ für das Jahr 2022 beantragt wird, sind in der angefügten Excel-Datei „Erfassungsliste_Corona-Aufholpaket-2022_aejw.xlsx“ einzutragen. Das Ausfüllen zusätzlicher Formulare ist entgegen 2021 nicht notwendig.

Die ausgefüllte Erfassungsliste ist im offenen Excel-Format **bis zum 25. Februar 2022** per Mail an: aktionsprogramm@ejwue.de beim Evangelischen Jugendwerk in Württemberg einzureichen.

Ergänzende Hinweise zum Ausfüllen der Erfassungsliste:

- Die Erfassungsliste enthält ein Blatt mit Hinweisen und Erläuterungen
- In der Spalte „Wahlkreis“ ist die Wahlkreisnummer vom Sitz des Antragsstellers einzutragen
- In die Spalten „Schwerpunkt“ und „KJP-Ziele“ bitte einen bzw. mehrere Vorschläge aus den Hinweisen übernehmen
- Falls die gewünschte Förderung bzw. der Förderbedarf niedriger ausfällt als die höchstmögliche Förderung, bitte diese Summe dort eintragen. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind - wie im zurückliegenden Jahr 2021 - begrenzt.

Die Anträge werden von uns als EJW vorgeprüft und an die aej gesammelt weitergeleitet. Die aej erstellt dann auf dieser Basis die Weiterleitungsverträge für die Letztempfänger, die dann von diesen zu unterzeichnen sind.

Welche Anforderungen kommen mit dem Verwendungsnachweis auf die Antragsteller zu?

Wir bitten zu beachten, dass für die Verwendungsnachweise unter dem KJP mit deutlich höherem administrativen Aufwand zu rechnen ist als z.B. bei LJP-Verwendungsnachweisen.

Die Verwendungsnachweise müssen voraussichtlich spätestens 5 Wochen nach Ende der Maßnahme bei uns im EJW eingehen.

Neben einer unterschriebenen Liste der Teilnehmenden ist auch eine umfängliche Belegliste gemäß amtlichem Vordruck einzureichen. Vermutlich wird auch eine Buchungsliste aus der Buchhaltung akzeptiert.

Weiter ist zu beachten, dass die Bundesmittel aus dem Aktionsprogramm nur zur Auszahlung kommen, wenn die Kosten tatsächlich entstanden sind und nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind:

- Insbesondere sind Teilnehmerbeiträge vorrangig anzusetzen ebenso wie ggf. zweckgebundene Spenden. Eine Überfinanzierung ist also auszuschließen.
- Eine Separierung von Einnahmen zur Deckung nicht förderfähiger Kosten ist grundsätzlich nicht zulässig. Beispielsweise dürfen die Teilnehmerbeiträge nicht aufgesplittet werden, um hierüber eigene Personalkosten zu finanzieren, die nach den Förderrichtlinien nicht förderfähig sind. Eine Separierung ist aber bei eindeutiger Zweckbestimmung der Einnahmen zulässig.
 - Beispiel: Eine Kommune gewährt einen Zuschuss explizit zur Deckung eigener Personalkosten zur Durchführung einer Stadtranderholungsmaßnahme. In diesem Fall ist es zulässig, im Verwendungsnachweis den Zuschuss der Kommune nicht aufzuführen bzw. nur den Teil des Zuschusses, welcher die Personalkosten übersteigt.

Wer ist ein Teilnehmender im Sinne des Aktionsprogramms?

Funktion	Bemerkung	Teilnehmer?	Förderfähigkeit
Teilnehmer bis einschließlich 26 Jahre		Ja	Bis zu 40 bzw. 15 EUR je Teilnehmertag
Teilnehmer ab 27 Jahren		Nein	Förderausschluss der gesamten Maßnahme, wenn betreffende Kosten nicht eindeutig separiert werden können!
Haupt-/ oder ehrenamtliche Mitarbeiter mit Funktion in der Jugendhilfe	z.B. Jugenddiakon, Jugendgruppenleiter	Ja	Bis zu 40 bzw. 15 EUR je Teilnehmertag
Haupt-/ oder ehrenamtliche Mitarbeiter ohne Funktion in der Jugendhilfe bis einschließlich 26 Jahre	z.B. Küchenteam	Ja	Bis zu 40 bzw. 15 EUR je Teilnehmertag
Haupt-/ oder ehrenamtliche Mitarbeiter ohne Funktion in der Jugendhilfe ab 27 Jahren	z.B. Küchenteam	Nein	Keine Förderung, anfallende Kosten können aber über die förderfähigen Teilnehmertage mit refinanziert werden.

Bitte beachten: Sind auf einer geförderten Maßnahme Teilnehmer über 26 Jahre, die nicht eine mitarbeitende Funktion haben, führt dies nicht nur dazu, dass für diese Personen keine Zuschüsse gezahlt werden sondern die Maßnahme insgesamt ist nicht förderfähig. D.h. alle Personen über 26 Jahre müssen zwingend eine Mitarbeiterfunktion haben.

Rückfragen richten Sie gerne an:

Erhard Bräuchle / Telefon: 0711 9781-324 / Email: aktionsprogramm@ejwue.de

Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“

aej-Kurzmerkblatt Antrag

Vorbemerkung

Kinder, Jugendliche und ihre Familien schauen auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen in der Pandemie zurück. Diese Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien benötigen besondere Unterstützung, damit Ungleichheiten nicht manifestiert werden. Alle jungen Menschen sollen ihre Bildungsziele erreichen und ihre Persönlichkeit entwickeln können.

Um diesen Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden, hat der Bund das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ verabschiedet. Unter Nutzung bereits vorhandener Strukturen sollen Angebote geschaffen werden, die schnell bei den Kindern und Jugendlichen ankommen.

Zu den Zielen des Kinder- und Jugendplans (KJP) im Corona-Aufholpaket

Gefördert werden können Ferienfreizeitmaßnahmen, Begegnungs- und Bewegungsangebote, Jugendbegegnungen, Angebote zur Demokratiebildung, Angebote zur Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen, Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamt.

Internationale Begegnungsmaßnahmen werden bevorzugt über eine andere Fördermöglichkeit, die Internationalen Globalmittel im Kinder- und Jugendplan des Bundes, gefördert.

Seitens der geldgebenden Stellen als ausdrücklich förderfähig bestätigt sind auch Ferienfreizeitmaßnahmen im Ausland ohne einladende Partner. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen mit nationalen Fördersätzen (bis zu 40 €/TN-Tag und bis zu 60 € Fahrtkostenpauschale).

Für Personalkosten, die bei den administrativen und koordinierenden Tätigkeiten, zur Umsetzung des Förderprogrammes anfallen, können 10% der Fördermittel verwendet werden. Dies erfolgt nach Rücksprache und Entscheidung des jeweiligen Mitglieds.

Teilnehmer*innenkreis

Zielgruppe der Kurse sind junge Menschen von sechs bis einschl. 26 Jahre.

27-jährige und ältere Teilnehmer benötigen eine Funktion in der Jugendhilfe, um gefördert werden zu können. Bei der notwendigen Angabe der Funktion in der Jugendhilfe bitten wir zu beachten, dass sie sich nicht vom Titel der Maßnahme, sondern von der Herkunft der Teilnehmenden ableitet. Sie muss einen Bezug zur Jugendarbeit erkenntlich lassen (die Angabe von lediglich kirchlichen Funktionen, soweit sie nicht durch die Programmausschreibung miterfasst werden, genügt nicht).

Beispiel: Jugendbildungsreferent*in, Jugenddiakon*in, Jugendgruppenleiter*in sind Funktionen, die ohne Zweifel mit Jugendbildung zu tun haben.

Genauer zu definieren wäre insofern: Pastor*in, Diakon*in, Seelsorger*in, Sozialarbeiter*in, Mitarbeitende mit religionspädagogischer Qualifikation.

Diese Funktionen stehen nicht zwingend mit der Jugendarbeit in Verbindung.

Höhe der Zuwendung bei Begegnungsmaßnahmen

- je Teilnehmertag **bis zu 40 €**. Der An- und der Abreisetag gilt für die Zuschussberechnung jeweils als voller Tag.
- je Teilnehmer*in einmalig zur Deckung der Fahrtkosten **bis zu 60 €** hier ist die Bindung an das Bundesreisekostengesetz zu beachten.
- Honorarkostenförderung: je Programmtag und Person eine Honorarkostenpauschale von **bis zu 305 €** für Begleitpersonen, Teamer*in, pädagogisches Personal. Hier sind bei der Abrechnung die Kopie des Honorarvertrages sowie der Zahlungsbeweis erforderlich.
- Tagesveranstaltungen können als Kleinaktivitäten gefördert werden (s. Seite 3)

Wir bitten zu beachten und in Ihre Planungen einzubeziehen, dass es sich bei den genannten Förderbeträgen um „bis zu...“-Beträge handelt. Die jeweilige tatsächliche

Förderhöhe wird im Einzelfall mit Blick auf die verfügbaren Mittel entschieden. Die Mindestfördersumme beträgt 100€.

Nicht förderfähig sind kirchliche Bildung und Familienfreizeiten.

Höhe der Zuwendung bei Kleinaktivitäten

Hier können Tagesveranstaltungen, Schnupperangebote oder auch internetbasierte Begegnungen gefördert werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen zur kirchlichen Bildung. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines kleinen Kostenfinanzierungsplans, der die geplanten Ausgaben und demgegenüber die gewünschte Finanzierung auflistet. Die Förderung beträgt bis zu 1.000 €, wobei 10% Eigenmittel mit eingebracht werden müssen.

Für die Abrechnung ist eine Teilnehmer*innenliste erforderlich. Außer bei offenen Veranstaltungen, ohne festen TeilnehmerInnenkreis.

Abrechnungsfähige Kosten

Als abrechnungsfähig sind jene Ausgaben zu betrachten, die zum Erreichen des pädagogischen Zieles notwendig und sinnvoll erscheinen.

Bei einer Ausgabe, zum Beispiel die Unterkunft oder der Reisebus, von mehr als 1.000€ netto Kosten, müssen mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Das Ergebnis ist im Vergabevermerk aktenkundig zu machen.

Nicht abrechnungsfähig sind Geschenke, Pfand, Inventar und Alkoholika. Soweit an Teilnehmende der Aktivitäten Kosten erstattet werden, darf diese Erstattung nur in Höhe der tatsächlich entstandenen und belegten Kosten sowie auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erfolgen.

Dazu heißt es in

§ 5 BRKG Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges **20 Cent je Kilometer** zurückgelegter Strecke, **höchstens jedoch 130 Euro**. ... Sind beim

Antragstellenden andere Kilometerpauschalen üblich, werden vom Bund nur 20 Cent erstattet

Teilnahmeliste

Eine ganz besondere Bedeutung hat die **Teilnehmer*innenliste**. Wir benötigen sie in der vom BMFSFJ vorgegebenen Form **vollständig ausgefüllt** (mit den eigenhändigen Unterschriften der Teilnehmer*innen) und von der*dem Leiter*in der Maßnahme unterschrieben. Die Teilnehmenden bestätigen ihre Anwesenheit eigenhändig; andernfalls gilt, dass die jeweilige Person nicht teilgenommen hat; eine unvollständig oder nicht korrekt ausgefüllte Liste kann zur Folge haben, dass die Maßnahme aus der Förderung herausgenommen werden muss.

Die Teilnehmer*innenlisten sind Teil der Prüfungen des Bundesverwaltungsamtes und auf Anfrage vorzulegen. Von daher bitten wir die Listen auch hinsichtlich der Funktionsangaben, mit besonderer Sorgfalt zu führen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über Ihr zuständiges aej-Mitglied. ([aej-Mitglieder](#))

- Eine Auflistung der zu fördernden Aktivitäten mit der Erfassungsliste Aufholpaket 2022 ([Erfassungsliste Corona-Aufholpaket](#))
- Eine Sortierung Ihrer Maßnahmen in der Auflistung nach Priorität

Antragsfristen

Anträge für das Jahr 2022 bitte bis zum 13.02.2022 bei der aej einreichen.

Die Annahme von Anträgen nach dem 13.02.2022 wird teilweise möglich sein. Bitte erkundigen Sie sich über den Antragsschluss bei Ihrem Mitglied.

Rechtsgrundlage

Für die Förderung von Ferienfreizeiten, Bewegungs- und Begegnungsangeboten aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gelten die Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 29. 09.2016 (GMBI 41/2016) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vom 13.06.2019.